Storno-Schutz

für ÖHV-Unternehmer-Akademie (UNA) und
ÖHV-Abteilungsleiter-Akademie (AKA)

Europäische Reiseversicherung

Polizzennummer: 0876571001591114

Leistungen

Storno / Abbruch	
Stornokosten bei Nichtbesuch oder Abbruch des Kurses	100 %*

Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen 2013.

Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2013, die Sie auf den Folgeseiten finden. Regelungen mit Bezug auf Reisen gelten für Teilnehmer der ÖHV-Akademie entsprechend für den Kurs. Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherungsnehmer mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden.
Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien, Sitz in Wien. Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083. Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

* Storno- / Abbruchgebühren

Stornogebühren: Ein Rücktritt von der abgeschlossenen Kursteilnahme durch den Teilnehmer ist bis 8 Wochen (gilt für die UNA) bzw. bis 6 Wochen (gilt für die AKA) vor Beginn des jeweiligen Kurses möglich, ohne dass Stornogebühren für den Teilnehmer anfallen. Erfolgt der Rücktritt durch den Teilnehmer innerhalb von 8 Wochen (gilt für die UNA) bzw. innerhalb von 6 Wochen (gilt für die AKA) bis zum jeweiligen Kursbeginn, werden die Einschreibegebühr und der Kursbeitrag für den 1. Block/Modul als Stornogebühr verrechnet.
Abbruchgebühren: Erfolgt ein Abbruch nach dem 1., 2. oder 3. Block (gilt für die UNA) bzw. nach 1. oder 2. Modul (gilt für die AKA), so wird der Beitrag für den nachfolgenden Block/das nachfolgende Modul als jeweilige Stornogebühr verrechnet.

	Stornogebühren (Einschreibegebühr und der Beitrag für 1. Block/Modul)		Abbruchgebühren (Beitrag für nachfolgenden(s) Block/Modul)	
		ÖHV-Mitglieder		ÖHV-Mitglieder
Unternehmer-Akademie (UNA)	€ 3.920,-	€ 3.220,-	€ 2.670,-	€ 2.150,-
Abteilungsleiter-Akademie (AKA)	€ 2.250,-	€ 1.600,-	€ 1.550,-	€ 1.100,-

Versicherungsprämie

		ÖHV-Mitglieder
Unternehmer-Akademie (UNA)	€ 157,-	€ 129,-
Abteilungsleiter-Akademie (AKA)	€ 90,-	€ 64,-

Versicherte Gründe für Storno bzw. Abbruch (Auszug)

Storno-/Abbruchgründe sind folgende Ereignisse, wenn Sie aufgrund dieser den Kurs unerwartet nicht antreten können oder abbrechen müssen:

- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod;
- Lockerung von implantierten Gelenken;
- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) eines Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- Schwangerschaft, wenn diese nach Versicherungsabschluss festgestellt wurde, oder schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche;
- bedeutender Sachschaden an Ihrem Eigentum am Wohnort infolge eines Elementarereignisses (z.B. Hochwasser, Sturm), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes wegen Kündigung durch den Arbeitgeber;
- Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst;
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht u.a., wenn der Storno- oder Abbruchgrund

- bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
- in Zusammenhang steht mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge der versicherten Person oder einer Risikoperson (z.B. Familienangehörige), wenn diese
  – ambulant in den letzten 6 Monaten oder
  – stationär in den letzten 9 Monaten
  vor Versicherungsabschluss (bei Storno) bzw. vor Kursbeginn (bei Abbruch) behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen).

So einfach schließen Sie die Versicherung ab

Die Versicherung muss spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Kursbestätigung abgeschlossen bzw. einbezahlt werden.

1. **Wählen Sie die Prämie aus**, die Ihrem Kurs entspricht.
2. **Überweisen Sie die Prämie mittels Zahlschein oder Onlinebanking** unter Angabe folgender Daten im Verwendungszweck – durch Bindestrich getrennt – an: Polizzennummer 0876571001591114, Kursbeginn, Zu- und Vorname der versicherten Person.
   Bei Onlinebanking geben Sie bitte die oben angeführten Daten – durch Bindestrich getrennt – im Verwendungszweck an.
   Bankverbindung:
   Empfänger: Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien.
   Raiffeisenbank Niederösterreich-Wien, IBAN: AT86 3200 0000 0006 7793, BIC: RLNWATWW

Bitte beachten Sie: Der Versicherungsschutz beginnt nach erfolgter Prämienzahlung am darauf folgenden Tag um 0.00 Uhr. Bei späterem Versicherungsabschluss besteht Versicherungsschutz erst ab dem 10. Tag nach Abschluss.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Versicherungsfälle melden Sie in schriftlicher Form bitte so rasch wie möglich an:

ÖHV TOURISTIK SERVICE GMBH
Schottenfeldgasse 23/6, A-1070 Wien
Tel. +43/1/533 09 52-29, Fax: +43/1/405 25 84
E-Mail: akademie@oehv.at, www.oehv.at

Europäische Reiseversicherung AG
Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien

Dr. Martin Sturzlbaum Mag. Wolfgang Lackner

Auszug aus den EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2013 für den Storno-Schutz für ÖHV-Unternehmer-Akademie (UNA) und ÖHV-Abteilungsleiter-Akademie (AKA)

ACHTUNG: Beachten Sie, dass nur jene Teile der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2013 gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen. Regelungen mit Bezug auf Reisen gelten für Teilnehmer der ÖHV-Akademie entsprechend für den Kurs.

Allgemeiner Teil

Artikel 1

Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen. […]

Artikel 2

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt im vereinbarten örtlichen Geltungsbereich. […]

Artikel 5

Wann muss die Prämie bezahlt werden?

Die Prämie ist bei Versicherungsabschluss zu bezahlen.

Artikel 6

Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die
   1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden […]. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
   1.2. bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder -Operationen eintreten;
   1.3. durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;
   1.4. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen oder inneren Unruhen zusammenhängen oder die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
   1.5. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern die versicherte Person aktiv daran teilnimmt;
   1.6. beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
   1.7. durch Streik hervorgerufen werden;
   1.8. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
   1.9. bei Teilnahme an Expeditionen sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;
   1.10. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
   1.11. […]
   1.12. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
   1.13. die versicherte Person infolge einer erheblichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Zustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;

   […]
2. […]
3. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere in den Artikeln 15 […] geregelt.

Artikel 7

Was bedeuten die Versicherungssummen?

1. Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während der versicherten Reise dar.

[…]

Artikel 8

Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
   Die versicherte Person hat
   1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
   1.2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich zu melden;
   1.3. den Versicherer umfassend über Schadensereignis und Schadenshöhe zu informieren;
   1.4. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
   1.5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
   1.6. […]
   1.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
   1.8. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.
2. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere in den Artikeln 16 […] geregelt.

Artikel 9

Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form (schriftlich jedoch ohne Unterschrift). Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. Schriftliche Erklärungen und Informationen (mit Unterschrift) sind selbstverständlich auch gültig, bloß mündliche aber unwirksam.

Artikel 10

Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. […]

Artikel 11

Wann ist die Entschädigung fällig?

Die Entschädigungszahlung ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit Begehren einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
Steht die Leistungspflicht nur dem Grunde nach fest, kann der Anspruchsberechtigte Vorschüsse bis zu dem Betrag verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

Artikel 12

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Artikel 13

Welches Recht ist anwendbar?

Soweit rechtlich zulässig, gilt österreichisches Recht.

Besonderer Teil
A: Reisestorno und Reiseabbruch

Artikel 14

Was ist versichert?

1. Gegenstand der Versicherung ist die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses gebuchte Reise. Die folgenden auf die Reise bezogenen Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Mietobjekte anzuwenden.
2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht antreten kann oder abbrechen muss:
   2.1. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, […] oder Tod der versicherten Person, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt (bei psychischen Erkrankungen nur bei stationärem Krankenhausaufenthalt oder Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie);
   2.2. Lockerung von implantierten Gelenken der versicherten Person, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt;
   2.3. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach Versicherungsabschluss festgestellt wurde. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Versicherungsabschluss festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche eine Frühgeburt oder schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten;
   2.4. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Familienangehörigen oder einer anderen persönlich nahestehenden Person (diese muss dem Versicherer bei Versicherungsabschluss in geschriebener Form namentlich genannt werden; pro versicherter Person kann eine nahestehende Person angegeben werden), wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist;
   2.5. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit dringend erforderlich macht;
   2.6. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
   2.7. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;

   […]
   2.12. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
3. […]
4. Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-, Adoptiv-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-, Adoptiv-), Geschwister, Stiefgeschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragenem Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

Artikel 15

Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
1. der Reisestornogrund bei Versicherungsabschluss bzw. der Reiseabbruchgrund bei Reiseantritt bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
2. der Reisestorno- oder Reiseabbruchgrund in Zusammenhang steht mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, wenn diese
   2.1. ambulant in den letzten sechs Monaten oder
   2.2. stationär in den letzten neun Monaten
   vor Versicherungsabschluss (bei Reisestorno) bzw. vor Reiseantritt (bei Reiseabbruch) behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen);
3. das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zurücktritt;
4. der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 16, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.

Artikel 16

Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
Die versicherte Person hat
1. bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes unverzüglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des Reisestorno- bzw. Reiseabbruchgrundes zu melden;
3. bei Erkrankung oder Unfall unverzüglich eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Reiseabbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen;
4. unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
   – Versicherungsnachweis;
   – bei Reisestorno: Stornokostenabrechnung und vollständig ausgefülltes Schadensformular;
   – Buchungsbestätigung;
   – nicht genutzte oder umgebuchte Reisedokumente (z.B. Flugtickets);
   – Belege über den Versicherungsfall (z.B. Mutter-Kind-Pass, Einberufungsbefehl, Scheidungsklage, Maturazeugnis, Sterbeurkunde);
   – bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente;
5. sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen.

Artikel 17

Wie hoch ist die Entschädigung?

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme
1. bei Stornierung der versicherten Reise jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind, und jene amtlichen Gebühren, die die versicherte Person nachweislich für ihre Visumerteilung bezahlen musste. […]
2. […]
3. bei Reiseabbruch
   3.1. die bezahlten, aber nicht genutzten Teile der versicherten Reise (exkl. Rückreisetickets); […]